



Service-Info
01/2012

Das Firmen-KFZ im Steuerrecht

Wie viel darf ein Firmenauto mit allen Extras eigentlich kosten, um es optimal von der Steuer abzusetzen? Was ist ein Fiskal-LKW bzw. ein Mini Van? Wie sieht das mit der Höchstgrenze von EUR 40.000 aus?

Diese und ähnliche Fragen beschäftigen einen bei der Anschaffung eines neuen Autos.

Hier ein kurzer Überblick über die wichtigsten Punkte:

Die steuerliche Angemessenheitsgrenze der Anschaffungskosten für einen PKW oder Kombi beträgt aktuelle EUR 40.000 inkl. Umsatzsteuer. Übersteigen die tatsächlichen Anschaffungskosten diesen Wert, dürfen steuerlich dennoch nur EUR 40.000 angesetzt werden. Wird hingegen ein sogenannter „Fiskal-LKW“, Kleinbus oder LKW angeschafft, so gilt diese Grenze nicht! Das bedeutet, etliche größere PKW mit sieben Sitzen (Mini-Van) können durchaus teurer als EUR 40.000 sein und trotzdem in voller Höhe angesetzt und abgeschrieben werden. Für welche Fahrzeuge dies gilt ist in einer Liste auf der Homepage des BMF zu entnehmen bzw. fragen Sie einfach den Autohändler. Diese Mini Vans werden steuerlich wie LKW behandelt. Dies bedeutet, daß ein Vorsteuerabzug der Anschaffungskosten und von den laufenden Kosten möglich ist. Die Wertgrenze von EUR 40.000 gilt nicht und auch die gesetzlich verpflichtende Abschreibung auf 8 Jahre, die für normale PKW und Kombis gilt, ist nicht anzuwenden.

Mehrkosten durch Sonderausstattung

Zu den Anschaffungskosten eines PKW zählen Umsatzsteuer und Normverbrauchsabgabe. Auch Kosten für Sonderausstattungen wie Klimaanlage, Alufelgen, Sonderlackierung, ABS, etc. gelten als Teil der Anschaffungskosten. Anders ist es bei selbständigen bewertbaren Sondereinrichtungen.

Diese zählen nicht zu den Anschaffungskosten, sondern sind als selbstständige Wirtschaftsgüter z. B. ein Navigationsgerät zu bewerten. Wird die Grenze der angemessenen Anschaffungskosten von EUR 40.000 überschritten, sind auch die von den Anschaffungskosten abhängigen Aufwendungen wie die steuerliche Abschreibung, Zinsaufwendungen für die Fremdfinanzierung des Fahrzeuges und die Kosten für eine Teil-/Vollkaskoversicherung in entsprechendem Ausmaß zu kürzen.

Gebrauchte Fahrzeuge und Leasing

Auch bei der Anschaffung von gebrauchten PKW und Kombi gilt die Angemessenheitsgrenze. Bei der Anschaffung eines bis zu fünf Jahre alten Fahrzeuges sind die Verhältnisse zum Zeitpunkt der Erstzulassung entscheidend. Das heißt, der ursprüngliche Neupreis inklusive Sonderausstattung wird für die Angemessenheitsprüfung herangezogen und die tatsächlichen Anschaffungskosten sind in diesem Verhältnis zu kürzen. Ist das Fahrzeug älter als fünf Jahre, ist nicht der seinerzeitige Neupreis maßgeblich, sondern es werden die tatsächlichen Anschaffungskosten für die Angemessenheitsprüfung herangezogen. Geleaste Fahrzeuge sind nach den gleichen Grundsätzen zu behandeln. Übersteigt der Anschaffungswert die steuerliche Obergrenze von EUR 40.000 inkl. Umsatzsteuer, sind die Leasingraten im entsprechenden Ausmaß zu kürzen (Leasing Aktivposten). Bei Neuwagen ist von dem Betrag der Anschaffungskosten auszugehen, der für die Berechnung der Leasingrate verwendet wurde. Sind diese nicht bekannt, zählt der Neupreis.

Quelle: WKO Wien

Mit freundlichen Grüßen

Ihre WE